

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **276 (1997)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gallische Leinwandgewerbe eingebundenen äusseren Rhoden, wo zudem die öffentlichen Aufgaben auf mehrere Träger verteilt waren.

Zu guter Letzt kann die Landteilung auch als Ergebnis föderalistischer Reflexe gedeutet werden. Die seit langem eigenständig handelnden äusseren Rhoden wehrten sich damit gegen die seit dem 16. Jahrhundert verstärkte Entscheidungskonzentration zugunsten gesamtstaatlicher Entscheidungsträger. Hinzu kam eine schleichende Gewichtsverlagerung von der durch die ausserrhodische Bevölkerungsmehrheit dominierten Landsgemeinde hin zum von innerrhodischen Magistraten kontrollier-

ten Rätenregiment.⁴ Wohl nicht zu unrecht befürchteten sie, in Kürze weitere Kompetenzen an das Landesregiment zu verlieren und an Eigenständigkeit einzubüssen. So gesehen kann die Landteilung als Reaktion auf die vorangegangene innerstaatliche Entwicklung gedeutet werden.

Im neugeschaffenen Kanton Appenzell A.Rh. genossen die Gemeinden denn auch ausserordentlich grosse Autonomie. Zwar wurde bereits 1597 Trogen als Hauptort erkoren, doch zugleich wurde Hundwil ebenfalls als Landsgemeindeort bestimmt. Der Grosse Rat tagte bei gerichtlichen Entscheidungen über Leben und Tod stets in Trogen, doch im übrigen trat er auch re-

gelmässig in Herisau und Hundwil zusammen.

Das Ende des gemeinsamen Landes

Für Appenzell bedeutete die Landteilung das Ende eines Wegstücks gemeinsamer Geschichte. Vom 14. zum 15. Jahrhundert hatte der Widerstand gegen klösterliche Oberherrschaft die bäuerliche Bevölkerung am Alpstein zusammengeführt und die Ausweitung des Landes Appenzell von der engen Talschaft auf alle im Aufstand gegen den Abt verbündeten Ämter gebracht. Zu Ende des 16. Jahrhunderts zerfiel das seit der Reformation in unterschied-

Weissküferei Drechslerei



H. Mösli

Decktenbrunnen 727

9056 Gais/AR

Telefon 071/793 26 35

ISLER
WAPPENSCHIEBEN
9063 STEIN

Gemeinde-, Kantons-
und Familienwappen.

Bitte rufen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

071/367 17 70



je länger, je lieber



Sennar Ausserrhödler
Alpenbitter



Der Apéritiv aus dem Appenzellerland
SENNAR AG 9055 Bühler Tel. 071/793 18 36